

Antrag
des Freistaates Bayern

Gesetz zum Schutz des Bodens

Punkt 11 der 714. Sitzung des Bundesrates am 4. Juli 1997

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG)

In Artikel 1 ist § 8 Abs. 2 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Bodenwerte, bei deren Überschreiten eine einzelfallbezogene Prüfung durchzuführen und festzustellen ist, ob die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung besteht (Vorsorgewerte),"

Ausgeliefert am
04. JULI 1997

Begründung:

Das Konzept starrer Vorsorgewerte des Gesetzesbeschlusses, wonach bei Überschreiten der

...

Vorsorgewerte entsprechende Maßnahmen ausgelöst werden, suggeriert einen Handlungszwang für die Behörden. Diese werden den Betroffenen und einer sensibilisierten Öffentlichkeit klarzumachen haben, daß auf bestimmten Flächen die bundesweit einheitlichen Vorsorgewerte gelten, während sie - wegen des Vorrangs der Fachgesetze - im übrigen nicht zur Anwendung kommen. Auch dort, wo die Vorsorgewerte rechtlich keine Anwendung finden, wäre ihre Überschreitung doch eine Tatsache mit erheblicher umweltpolitischer Brisanz. Vollzugsprobleme und Erklärungsbedarf sind daher absehbar.

Es sollte daher von einer schematischen Beurteilung der Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung abgesehen werden. Die Vorsorgewerte sollten nicht als allgemeingültige Bodenwerte definiert werden, die entsprechende Maßnahmen zur Folge haben, sondern eine einzelfallbezogene Prüfung, ob die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung besteht, auslösen. Erst bei einem entsprechenden Ergebnis der Prüfung sollten auch Vorsorgemaßnahmen ergehen können.